Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1933

Mr. 108

Inhalt: Reichserbhofgefes. Bom 29. Ceptember 1933

S 685

Reichserbhofgeset. Bom 29. September 1933.

Die Reichstregierung will unter Sicherung alter beutscher Erbfitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Bolfes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Bersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Sand freier

Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Berteilung der landwirtsschaftlichen Besitzungen hingewirft werden, da eine große Unzahl lebensfähiger fleiner und mittlerer Bauernhöse, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Bolk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat baher bas folgende Geset beschlossen. Die Grundgebanten bes Gesetze find:

Land, und forstwirtschaftlicher Besit in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 Hettar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentumer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer beutscher Staatsburger, beutschen ober ftammesgleichen Blutes und ehrbar ift.

Der Erbhof geht ungeteilt auf ben Unerben über.

Die Rechte ber Miterben beschränken sich auf bas übrige Vermögen bes Bauern. Nicht als Unerben berusene Abkömmlinge erhalten eine ben Krästen bes Hofes entsprechende Berussausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann burch Berfügung von Todes wegen nicht ausgeichlossen ober beschränkt werben.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Das Gefet wird hiermit verfündet:

1. Abschnitt

Der Erbhof

§ 1

Begriff

- (1) Land- oder forstwirtschaftlich genuttes Grunteigentum ift Erbhof, wenn es
 - 1. hinfichtlich feiner Größe ben Erforderniffen ber §§ 2, 3 entspricht und

- 2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.
- (2) Höfe, die ständig burch Berpachtung genutt werden, find nicht Erbhöfe.
- (3) Die Erbhöfe werben von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtserflärende, feine rechtsbegründende Bedeutung.

§ 2

Mindeftgröße

- (1) Der Erbhof muß mindeftens bie Größe einer Adernahrung haben.
- (2) Als Ackernahrung ist diesenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten.

§ 3

Söchftgrenze

- (1) Der Erbhof barf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Heftar.
- (2) Er muß von einer Hofftelle aus ohne Borwerke bewirtschaftet werden fonnen.

\$ 4

Entstehung von Erbhöfen burch Teilung

Die Bilbung mehrerer Erbhöfe burch Teilung größeren Grundbesiges ift zuläffig, wenn

- 1. jeder Hof für sich ben Erforbernissen ber §§ 1 bis 3 entspricht und
- 2. der Gesamtbetrag der Schulden bes Eigentümers einschließlich der auf den zu teilenden Grundbesitz ruhenden dinglichen Lassen dreißig vom Hundert des vor der Teilung zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigt.

§ 5

Entstehung eines Erbhofs durch besondere Bulaffung

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft fann nach Unhörung bes Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erforberniffen bes § 3 Ausnahmen zulassen.

- (2) Eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Heftar foll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,
 - 1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart ober das Klima geboten erscheint;
 - 2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;
 - 3. wenn ein um das Gesamtwohl bes Deutschen Boltes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werben soll;
 - 4. wenn das auf dem Hof anfässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofs von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erbaltung sinden.
- (3) Bon der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofitelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriedswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

Bein-, Gemufe- oder Obfibau

- (1) Die Borschriften ber §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstüde, die durch Wein-, Gemüse- ober Obstbau genutt werden.
- (2) Beim Weinbau ist als Ackernahrung ein Betrieb anzusehen, bessen Eigenerzeugung an Weinstrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.
- (3) Beim Gemüse, oder Obstbau ist ein Betrieb als Ackernahrung anzusehen, wenn der genutete Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

§ 7

Der Erbhof

- (1) Sum Erbhof gehören alle im Eigentum bes Bauern stehenden Grundstüde, die regelmäßig von der Hosstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.
- (2) Eine zeitweilige Berpachtung ober ähnliche vorübergehende Benutung von Hofgrundstücken, z. B. als Altenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

8 8

Das Sofzubehör im einzelnen

(1) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Wieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Borräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Jum Hofzubehör gehören außerbem die auf ben Hof bezüglichen Urfunden, auß früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilber mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die barauf seshafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

\$ 9

Berficherungsforderung. Tilgungsguthaben

Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und bessen Subehör eingegangenen Bersicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung einer Hoffchuld angesammeltes Tilgungsguthaben.

§ 10

Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft

Bestehen Sweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, so entscheidet auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

2. Abschnitt

Der Bauer

§ 11

Begriff

- (1) Nur der Eigentumer eines Erbhofs beißt Bauer.
- (2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen landoder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums weißt Landwirt.
- (3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer ober Bestiger lands ober forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.
- (4) Die Berufsbezeichnung ber Eigentümer im Grundbuch ift allmählich entsprechend zu andern.

§ 12

Erfordernis der beutschen Staatsangehörigfeit

Bauer fann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitt.

§ 13

Erfordernis beutschen ober ftammesgleichen Bluts

- (1) Bauer kann nur fein, wer beutschen ober ftammesgleichen Blutes ift.
- (2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Borfahren väterlicher oder mutterlicherseits judisches oder farbiges Blut hat.
- (3) Stichtag für das Vorhandensein der Vorausssehungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweiselhaft, ob die Voraussehungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

Ausschluß burch Entmundigung

Bauer kann nicht fein, wer entmundigt ift, sofern bie Unfechtungsflage rechtsfraftig abgewiesen ober nicht innerhalb ber gesetzlichen Frift erhoben ift.

§ 15

Chrbarteit und Befähigung bes Bauern

- (1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, ben Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet feinen Hinderungsgrund.
- (2) Fallen die Boraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anscrbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Berwaltung und Nutnießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Chegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.
- (3) Ist ein Shegatte ober Anerbe nicht vorhanden ober sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Sigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Berwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.
- (4) Das Sigentum am Erbhof geht mit der Rechtsfraft des Ubertragungsbeschlusses über. Das Anerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Sintragung des neuen Sigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerslichen Gesethuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Birtung bes Berlufts ber Bauernfähigteit

Verliert der Bauer die Bauernfähigfeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erdhofeigenschaft des Hofs nicht berührt.

§ 17

Miteigentum. Juriftifche Perfon

- (1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.
- (2) Ein Erbhof fann nicht einer juristischen Berson gehören.

§ 18

Entscheidung bes Anerbengerichts über bie Bauernfähigfeit

Bestehen Zweifel barüber, ob eine Person bauernfähig ist, so entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Kreisbauernführers das Anexbengericht.

3. Abichnitt

Erbfolge kraft Unerbenrechts

§ 19

Erbfolge in den Erbhof

- (1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.
- (2) Der Erbhof geht fraft Gesethes ungeteilt auf ben Anerben über.

§ 20

Unerbenordnung

Bum Anerben find in folgender Ordnung berufen:

- 1. bie Sohne bes Erblaffers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten besien Sohne und Sohnesfohne;
- 2. der Bater des Erblaffers;
- 3. die Brüder des Erblaffers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten beffen Sohne und Sohnesfohne;
- 4. bie Töchter des Erblaffers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten beren Sohne und Sohnessohne;
- 5. die Schwestern des Erblasser; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Sohne und Sohnessohne;
- 6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachsommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannesstamm des Erblassers Näherstehende schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet det Borzug des männlichen Geschlechts.

§ 21

Einzelvorschriften gur Unerbenordnung

- (1) Wer nicht bauernfähig ift, scheidet als Anerbe aus. Der Erbhof fällt bemjenigen an, welcher berufen sein wurde, wenn der Ausscheidende jur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.
- (2) Ein Berwandter ist nicht zur Anerbenfolge berusen, solange ein Berwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.
- (3) Innerhalb ber gleichen Ordnung entscheibet je nach bem in der Gegend geltenden Brauch Altestender Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ist zweifelhaft, ob ober welcher Brauch besteht, so entscheibet auf Antrag eines Beteiligten das Anerbengericht.
- (4) Unter den Söhnen gehen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Bei Brüdern oder Schwestern gehen Vollbürtige vor Kalbbürtigen.
- (5) Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den nach Singehung der She geborenen ehelichen Kindern gleich. Für ehelich erklärte Kinder des Baters gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der Mutter gehen schlechthin den ehelichen Kindern nach.
- (6) Un Kindes Statt angenommene Personen find nicht zur Anerbeafolge berufen.

(7) Wenn zu der Seit, zu der der Hof auf Grund bieses Geseiches Erbhof wird, keine Sohne oder Sohnessohne vorhanden sind, so sind die Anerben der vierten Ordnung vor denen der zweiten und dritten Ordnung berufen.

§ 22

Austaufch eines Erbhofs

- (1) Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, jo scheibet er als Anerbe ans. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen fein würde, wenn der Ausscheibende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.
- (2) Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Anerbe innerhalb sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt hat, dem Anerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, daß er den angefallenen Hof übernehme.
- (3) Im Kalle des Abs. 2 fällt das Eigentum an dem eigenen Hof des Amerben fraft Gejeses dem nächstberusenen Amerben des Erblassers an. Dieser kann den Anfall ausschlagen. Die Borschriften des Bürgerlichen Gesethbuchs über die Annahme ober Ausschlagung einer Erbschaft sinden entsprechende Anwendung.
- (4) Das Anerbengericht bestimmt, in welcher Hölze dieser Nächstberufene verpflichtet ist, den Anerben von den Nachlasverbindlichkeiten zu befreien.
- (5) Die Vorschrift bes Abs. 1 gilt auch für die mit dem übertragenen Hof zusammenbängenden perfönlichen Verdindlichkeiten des Auerben. Insoweit das Anerbengericht den Erwerber des Hoses zu ihrer Tragung verpflichtet, haftet er auch den Gläubigern gegenüber.

§ 23

Mehrere Erbhöfe

(1) Hinterläßt ber Bauer mehrere Erbhöfe, jo fönnen die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof mählen, so daß niemand mehr als einen Erbhof bekommt.

- (2) Die Wahl ist gegenüber dem Anerbengericht in öffentlich beglandigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Vorsissende des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstebenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte binter die übrigen Wahlberechtigten zurück.
- (3) Jeder Anerbenberechtigte erwirdt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Bollziehung der Wahl. Mit der Bollziehung der letzten Wahl erwirdt zugleich der Nächsterufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hof.

§ 24

Berfügungen bon Tobes wegen

(1) Der Erblaffer fann die Erbfolge fraft Anerbenrechts durch Berfügung von Todes wegen nicht aussichließen oder beschränken.

- (2) Die Borschrift des Abs. 1 schließt die Berfügung über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofs unwesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder um die im § 8 Abs. 2 bezeichneten besonderen Stücke handelt.
- (3) Bu den Berfügungen, durch welche die Erbfolge fraft Anerbenrechts beschränft wird, gehören auch Berfügungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofs angeordnet oder über den übrigen Nachlaß so verfügt wird, daß eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gemäß den Borschriften des § 34 nicht mehr möglich ist.

§ 25

Bestimmung des Unerben durch ben Erblaffer

- (1) Innerhalb der erften Ordnung fann der Erblaffer den Anerben bestimmen,
 - 1. wenn in der Gegend bei Infrafttreten biefes Gefetes Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ift;
 - 2. wenn in der Gegend bei Infrafttreten dieses Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist;
- 3. in anderen Fallen mit Justimmung des Anerbengerichts, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber, ob die Voraussetzungen ber Nr. 1, 2 gegeben sind, entscheidet in Sweifelsfällen das Anserbengericht.

- (2) Sind eheliche Söhne oder Sohnesssöhne nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Justimmung des Anerbengerichts bestimmen, daß ein unehelicher Sohn, dessen Bater er ist, Anerbe wird. Bor der Entscheidung hat das Anerbengericht den Landesbauernführer zu hören.
- (3) Mit Justimmung des Anerbengerichts kann der Erblasser bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Anerbe wird. Das Anerbengericht soll die Justimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Innerhalb ber zweiten und ber folgenden Ordnungen fann ber Erblasser ben Anerben bestimmen. Er kann dabei auch mit Zustimmung des Anerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überspringen.
- (5) Sind Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Ist der vom Erblasser bestimmte Anerbe nicht bauernfähig ober trifft der Bauer keine Bestimmung, so bestimmt der Reichsbauernführer den Anerben. Bauernfähige Berwandte oder Bersichwägerte des Erblassers sollen hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

\$ 26

Berwaltung und Rusnießung für Bater ober Mutter bes Anerben

Der Erblasser kann anordnen, daß dem Later oder der Mutter des Anerben über die Vollsährigseit, jedoch nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus, die Berwaltung und Rupnießung des Hofs zustehen soll.

Führung bes Hofnamens

Der Erblaffer fann bestimmen, daß der Unerbe als Jusat zu seinem Namen ben Hofnamen führt.

§ 28

Form ber Unordnungen bes Erblaffers

Der Erblaffer fann die in §§ 25 bis 27 vorgesehenen Anordnungen nur durch Testament ober Erbvertrag treffen.

§ 29

Ausichlagung

- (1) Der Auerbe fann den Anfall des Erbhofs ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Borichriften des Bürgerlichen Gesethuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Amven-
- (2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Anerbengerichte zu erklären. Die Frist für die Ausschlagung beginnt mit dem Zeitpunft, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Berfügung.
- (3) Ift der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abf. 1, § 12) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Berleihung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist nachgesucht hat, oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird.

§ 30

Berforgung der Abkömmlinge des Erblaffers. Heimatzuflucht

- (1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt find, bis zu ihrer Bolljährigkeit auf dem Hofe angemeffen unterhalten und erzogen.
- (2) Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofs entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Berfelbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofs dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen.
- (3). Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblaffers zu, wenn sie Miterben ober pflichtteilsberechtigt find.

§ 31

Altenteil bes Chegatten

Der überlebende Chegatte bes Erblaffers fann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ift und er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Unsprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solden Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Bermögen unterhalten fann.

§ 32

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31 trifft das Anerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Berhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Es fann das Berforgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Berpflichteten die Leiftung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Die Entscheidung des Anerbengerichts ist endgültig.

§ 33

Der übrige Nachlaß

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Borichriften des allgemeinen Rechts.

§ 34

Radlagverbindlichteiten

- (1) Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe rubenden sonstigen Lasten (Altenteil, Riegbrauch, Entschuldungsrente u. a.) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Bermögen bazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.
- (2) Soweit die Nachlagverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtigt werden können, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 35

Teilung bes übrigen Rachlaffes

- (1) Berbleibt nach Berichtigung der Nachlasverbindlichkeiten ein Uberschuß, so ist dieser auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften bes allgemeinen Rechts zu verteilen.
- (2) Der Anerbe kann, falls er nach den Borichriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlaß berufen ist, eine Beteiligung an dem Uberschuß nur verlangen, insoweit der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den der Hof nach feiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren fann.

§ 36

Berbindlichkeiten bei mehreren Erbhöfen

(1) Gehören zum Nachlaß mehrere Erbhöfe (§ 23), so fonnen die gemäß §§ 30, 31 zur Versorgung Berechtigten mablen, auf welchem Sof sie ben Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausstattung wird von allen Anerben

gemeinschaftlich, und zwar im Berhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe, getragen.

- (2) Die Anerben tragen die Nachlaßverbindlichfeiten im Berhältnis zueinander entsprechend bem Wert der Höse.
- (3) Entsteht Streit über die Anwendung von Abs. 1 Sat 2 oder Abs. 2, so entscheidet das Anserbengericht endgültig.

4. Abschnitt

Beschränkungen der Beräußerung und Belastung des Erbhofs. Zwangsvollstreckung

§ 37

Beräußerung und Belaftung bes Erbhofs

- (1) Der Erbhof ist grundsätlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Berfügung über Jubehörstücke, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird.
- (2) Das Anerbengericht fann die Beräußerung ober Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung fann auch unter einer Auflage erteilt werden.
- (3) Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Beräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Mächsterechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Anerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

§ 38

Bollftredungefchut

- (1) In den Erbhof fann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden.
- (2) Auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Gelds forderung nicht vollstreckt werden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59.

§ 39

Bollftredung wegen öffentlicherechtlicher Gelbforberungen

- (1) Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Unspruchs aus öffentlichen Laften oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Gelbforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstrecht werden, soweit diese nicht zum Jubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie die zur nächsten Ernte erforderlich sind.
- (2) Die Bollstreckung gemäß Abs. 1 barf nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreisbauernführer den Bollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Iwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige.

- (3) Innerhalb der Frist kann der Kreisbauernführer, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt
 ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für den Reichsnährstand übernehme. Durch diese Erklärung wird
 der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger
 gegen Aushändigung des Bollstreckungstitels nebst
 einer öffentlich beglaubigten Empfangsbestätigung
 zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung
 nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.
- (4) Soweit der Reichsnährstand den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers fraft Gesets auf ihn über. Der Reichsnährstand fann aus dem Bollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken.
- (5) Die Borichriften ber Abs. 2 bis 4 finden feine Anwendung, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten ben Betrag von einhundertfünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

5. Abichnitt

Die Anerbenbehörden

§ 40

Grundfat

- (1) Jur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes werden Anerbengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet.
- (2) In den durch dieses Gesetz den Anerbenbehörben zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 41

Das Anerbengericht

- (1) Das Anerbengericht wird durch die Landesjustizverwaltung bei dem Amtsgericht für dessen Bezirk gebildet. Die Landesjuskizverwaltung kann den Bezirk anders bestimmen; sie kann insbesondere bestimmen, daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke nur ein Anerbengericht gebildet wird.
- (2) Das Unerbengericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern.
- (3) Der Borsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden von der Landesjustizverwaltung ernannt, und zwar regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs. Sie sollen mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

§ 42

Ortliche Zuständigkeit bes Anerbengerichts

- (1) Justandig ist das Anerbengericht, in bessen Bezirk sich die Hofftelle des Erbhofs befindet.
- (2) Bestehen Zweifel, so bestimmt der Prasident bes Erbhofgerichts das zuständige Anerbengericht.

Das Erbhofgericht

- (1) Für jedes Land wird durch die Landesjustizverwaltung bei einem von ihr zu bestimmenden Oberlandesgericht ein Erbhofgericht gebildet. Für mehrere Länder fann durch die beteiligten Länder ein gemeinschaftliches Erbhofgericht gebildet werden. In einem Lande können auch mehrere Erbhofgerichte gebildet werden.
- (2) Das Erbhofgericht entscheibet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern.
- (3) Die Borschriften bes § 41 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 44

Ernennung der bäuerlichen Beifiger

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden auf Vorschlag des Landesbauernführers, die bäuerlichen Beisitzer der Erbhofgerichte auf Vorschlag des Reichsbauernführers durch die Landesjustizverwaltung ernannt. Außer den Beisitzern ist die erforderliche Jahl von Stellvertretern zu ernennen.

§ 45

Rechtsverhältniffe und Entschäbigung ber bäuerlichen Beisitger

- (1) Für die Nechtsverhältnisse und die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 dis 33, § 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirtung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedark.
- (2) Uber die im Schlußsatz bes § 55 des Gerichtsverfassungsgesetz gegebene Aufsichtsbeschwerde entscheibet endgültig bei den Anerbengerichten der Landgerichtspräsident und bei den Erbhofgerichten der Präsident des Oberlandesgerichts.
- (3) Wird das Jehlen einer Boraussehung für die Berusung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussehung nachträglich fort, so wird der Beisitzer von der Stelle, welche ihn ernannt hat, seines Amtes enthoben; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 46

Berfahren

- (1) Das Berfahren vor den Anerbengerichten und Erbhofgerichten wird in Anlehnung an die Grundsätz des Berfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Berordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.
- (2) Die Berordnung kann eine Borentscheidung bes Borsihenden und die Erhebung von Beweisen burch einzelne Mitglieder des Gerichts vorsehen.

§ 47

Das Reichserbhofgericht

Sinrichtung, Verfahren und Sig des Reichserbhof gerichts werden durch Verordnung des Reichsminifters der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt. Dabei kann vorgesehen werden, daß die Entscheidungen des Reichserbhofgerichts der Bestätigung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bedürfen.

§ 48

Sofortige Befdwerbe

- (1) Gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts findet die sosortige Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Gegen Entscheidungen, welche das Anerbengericht auf Grund des § 10, § 15 Abs. 3, § 18, § 21 Abs. 3, § 25, § 37 Abs. 2 getroffen hat, kann die sofortige Beschwerde auch von dem Kreisbauernführer eingelegt werden. Das Anerbengericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Kreisbauernführer von Amts wegen zuzustellen.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

§ 49

Sofortige weitere Beschwerbe

- (1) Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts sindet die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Bezieht sich die Entscheidung des Erbhofgerichts auf eine der im § 48 Abs. 2 erwähnten Entscheidungen, so kann diese Beschwerde auch von dem Landesbauernführer eingelegt werden. Das Erbhofgericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Landesbauernführer von Amts wegen zuzustellen.
- (3) Aber bie weitere Beschwerbe entscheibet bas Reichserbhofgericht.
- (4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Dies gilt nicht für die im Abs. 2 vorgesehene Beschwerde des Landesbauernführers.

§ 50

Bollftredung ber Entscheibungen

Aus ben rechtsfräftigen Entscheibungen ber Anerbengerichte, ber Erbhofgerichte und bes Reichserbhofgerichts findet die Zwangsvollstreckung nach ben Borschriften ber Zivilprozefordnung statt.

§ 51

Roften

Die Gebühren und Kosten für das Berfahren vor ben Anerbenbehörden werden durch Berordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

6. Abidnitt

Erbhöferolle und Grundbuch

§ 52

- (1) Die Erbhöferolle (§ 1 Abs. 3) wird beim Anserbengericht geführt.
- (2) Die Eintragung der Erbhöfe erfolgt gebührenfrei.
- (3) Die Sinrichtung der Höferolle und das Sintragungsverfahren wird durch Berordnung des Reichsministers der Justiz geregelt.

§ 53

Grundbuchvermerf

- (1) Die Eintragung in die Höferolle ist auf Ersuchen des Vorsihenden des Anerbengerichts dei den zum Erbhof gehörenden Grundstäcken im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk erfolgt gebührenfrei.
- (2) Die zum Erbhof gebörenden Grundstüde sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Das Grundbuchamt soll tunlichst darauf himvirsen, daß der Bauer sie durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigen läßt.

7. Abiconitt

Schluftvorschriften

\$ 54

Örtliche Zuständigkeit der Kreis, und Landesbauernführer

Für die örtliche Juständigkeit ber Kreis und Landesbauernführer ist der Ort maßgebend, an bem sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

§ 55

Befreiung von der Erbichafte und Grunderwerbefleuer

Der Anerbe bat für den Abergang des Erbhofs feine Erbichaftssteuer oder Grunderwerbssteuer zu gablen.

§ 56

Auslegungeregel

Entstehen bei Umwendung dieses Gesetzes Zweisel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten bargelegten Zweck des Gesießes entspricht.

§ 57

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oftober 1933 in Kraft.
- (2) Es hat Wirfung für die Erbfälle, die nach biefem Zeitpunft eintreten.

§ 58

Ubergangsvorschrift ju § 23 (Mehrere Erbhöfe)

Besitzt der Erblasser mehrere Erbhöse, so kann er durch Testament oder Erbvertrag in Abweichung von § 23 bestimmen, daß bei dem ersten nach dem Inkraftkreten dieses Gesetzt einkretenden Erbfall insgesamt zwei Erbhöse auf einen Anerben entsallen, wenn der Anerbe ein Sohn oder Sohnessohn ist und beide Höse zusammen einhundertfünfundzwanzig Hettar nicht übersteigen.

§ 59

Ubergangsvorschrift zu §§ 38, 39 (Bollftredung)

Die Vorschriften bes § 39 über die Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs finden dis zu einer anderen, im Wege der Durchführungsverordnung zu treffenden Regelung auch auf die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen Anwendung.

§ 60

Landesgesetze

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetes treien die landesgesetzlichen Borschriften über das Anserbenrecht außer Kraft.
- (2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Borschriften über das Anerbenrecht bei den auf Grund der Gesetz über Auflösung der Fideisonnuisse gebildeten Gütern (insbesondere Waldgütern und Deichgütern), soweit sie nicht Erbhof werden, sowie bei Erbpachtgütern.

§ 61

Musführungsvorschriften

- (1) Der Reichsminister ber Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.
- (2) Sie können hierbei, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich halten, auch Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen, insbesondere auch die im § 60 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften aufheben oder abändern.

Berlin, ben 29. September 1933.

Der Reichstanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft R. Walther Darré